

Stadt Radolfzell am Bodensee

Satzung

des Jugendgemeinderats Radolfzell

Auf Grund des § 41a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell folgende Satzung erlassen:

Präambel

Ziel des Jugendgemeinderates ist es, den Jugendlichen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung Einfluss auf die Politik zu gewähren und ihre Anregungen, Fragen, sowie Kritik in die kommunalpolitische Willensbildung einzubinden.

Indem sie demokratisch und parteiunabhängig im politischen Leben mitarbeiten, soll ihre Bereitschaft, sich öffentlich zu engagieren und ihr Verantwortungsbewusstsein gefördert werden. Hierbei werden sie nach Kräften von der Stadtverwaltung unterstützt.

Rechte und Pflichten

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit

(1) ¹Der Jugendgemeinderat vertritt die Interessen der Jugend gegenüber dem Gemeinderat und der Stadtverwaltung. ²Er kann in allen jugendrelevanten Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit der Gemeinde liegen, mitwirken. ³Das gilt insbesondere für die Bereiche Bildung, Kultur, Sport, Umwelt, Jugendförderung und Freizeit.

(2) Seine Mitwirkung besteht insbesondere in der eigenen Beschlussfassung, sofern nicht ausschließliche gesetzliche Kompetenzen des Gemeinderats oder des Oberbürgermeisters bestehen, in der Umsetzung der Beschlüsse, in der ständigen Vertretung im Rahmen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und vom Gemeinderat näher bestimmter Ausschüsse, sowie in einem Antrags- und Rederecht im Gemeinderat sowie dessen Ausschüssen.

(3) Der Jugendgemeinderat berät in jugendspezifischer Hinsicht den Gemeinderat, die nach der Hauptsatzung der Stadt Radolfzell gebildeten Ausschüsse und die Stadtverwaltung.

(4) Gegenüber der Verwaltung hat der Jugendgemeinderat im Rahmen seiner Zuständigkeit ein Auskunftsrecht.

(5) Über seine Organisation und Arbeitsformen bestimmt der Jugendgemeinderat selbst.

§ 2 Rechtsstellung und Mitwirkung im Gemeinderat

(1) Ein Beschluss des Jugendgemeinderates mit Außenrechtswirkung soll vom Gemeinderat bzw. den zuständigen Ausschüssen in der nächsten, spätestens jedoch in der übernächsten ordentlichen Sitzung als Beschlussvorlage beraten werden.

(2) ¹Der Jugendgemeinderat nimmt durch einen Sitzungsvertreter insbesondere an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teil, in denen Vorschläge des Jugendgemeinderates beraten und beschlossen werden. ²Der Vertreter besitzt dort zu den

Vorschlägen des Jugendgemeinderates und in allen beratenen Jugendangelegenheiten ein Anhörungsrecht.

(3) Der Jugendgemeinderat wird über das Ergebnis der Beratung und die Entscheidung seiner Anträge im Gemeinderat oder der Ausschüsse in Kenntnis gesetzt.

§ 3 Pflichten

(1) ¹Die Mitglieder des Jugendgemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, rechtzeitig zu erscheinen und bis zum Sitzungsende beizuwohnen. ²Bei einer Verhinderung ist unverzüglich der Vorsitzende oder die Geschäftsstelle zu informieren.

(2) Im Falle mehrmaligen unentschuldigten Fehlens kann der Jugendgemeinderat den Sachverhalt erheben, das betreffende Ratsmitglied zu einer Erklärung auffordern und diesem einen Antrag auf Entlastung von der Pflicht zu ehrenamtlicher Tätigkeit an den Jugendgemeinderat nahe legen.

(3) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates sind analog § 17 II Gemeindeordnung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Finanzen

(1) ¹Der Jugendgemeinderat verfügt über ein eigenes und im Haushaltsplan ausgewiesenes Budget, über dessen Verwendung er selbst entscheidet. ²Die Abwicklung finanzieller Rechnungsgeschäfte erfolgt im Rahmen des Budgets über die Geschäftsstelle.

(2) ¹Das Budget dient insbesondere zur Finanzierung eigener Veranstaltungen und laufender Kosten, die im Rahmen der Arbeit des Jugendgemeinderates anfallen. ²Hieraus müssen auch innere Verrechnungen der Stadtverwaltung beglichen werden.

§ 5 Aufwandsentschädigung

¹Dem Jugendgemeinderat steht grundsätzlich eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu, wenn er diese beansprucht. ²Die Ausgestaltung obliegt dem Gemeinderat.

Wahlen

§ 6 Zusammensetzung, Amtszeit, Wahltag

(1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 15 ehrenamtlichen Mitgliedern.

(2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

(3) ¹Der Jugendgemeinderat legt die Wahltag fest, die in seine Amtszeit fallen sollen. ²Hat er die Wahltag nicht spätestens bis 4 Monate vor Ablauf der Amtszeit festgelegt, wird der Termin von der Stadtverwaltung bestimmt.

§ 7 Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht besitzt ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit jedermann, der am ersten der Wahltag das 14., jedoch noch nicht das 21. Lebensjahr

vollendet hat und seit mindestens drei Monaten seinen Hauptwohnsitz in Radolfzell oder den Ortsteilen hat.

§ 8 Wahlverfahren

Das Wahlverfahren wird in der Wahlordnung geregelt.

Sitzungen, Arbeitsablauf

§ 9 Sitzungen

(1) ¹Der Jugendgemeinderat tagt mindestens sechs Mal pro Jahr in öffentlichen Sitzungen. Bei Bedarf kann der Vorsitzende zusätzliche Sitzungen einberufen. ²Eine zusätzliche Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es beschließt.

(2) ¹Die Sitzungstermine sollen mit den Mitgliedern des Jugendgemeinderates abgestimmt werden. ²Die Sitzungseinladung wird über die Geschäftsstelle rechtzeitig versandt.

(3) ¹Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das in der Form eines Inhaltsprotokolls, geführt wird (kein Wortprotokoll). ²Dieses ist an die Mitglieder, sowie die Geschäftsstelle zu verteilen, nachdem der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter das Protokoll gegengezeichnet haben. ³Durch die Geschäftsstelle wird das Protokoll den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen über die jeweiligen Fraktionsführer, dem Oberbürgermeister und dem Jugendzentrum zur Kenntnis gegeben.

(4) ¹Die Tagesordnung der Sitzung legt der Vorsitzende fest. ²Sie soll bereits in der Sitzungseinladung bekannt gemacht werden. ³Auf Antrag eines Mitglieds des Jugendgemeinderates zur Tagesordnung hat der Vorsitzende eine Abstimmung herbeizuführen. ⁴Hierzu ist Beschlussfähigkeit erforderlich.

§ 10 Beschlussfassung, Abstimmung

(1) Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und zu der Sitzung ordentlich geladen wurde.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Die Sitzungen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich öffentlich und nur auf Antrag geheim.

(4) Die Befangenheitsvorschriften des § 18 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

Schlussbestimmungen

§ 11 Geschäftsstelle, Bekanntmachungen

(1) Zur Unterstützung seiner Arbeit ist für den Jugendgemeinderat eine Geschäftsstelle bei der Stadtverwaltung eingerichtet.

(2) ¹Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Schulen, dem Jugendzentrum, in den Rathäusern und in den Verwaltungsstellen der Stadtteile. ²Förmliche Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt „Hallo Radolfzell“.

§ 12 Geltung anderer Rechtsvorschriften

(1) Der Jugendgemeinderat wird ermächtigt, in den nur die inneren Angelegenheiten betreffenden Fragen und den in dieser Vorschrift genannten Punkten eigene Vorschriften in einer Geschäftsordnung festzuschreiben.

(2) Soweit nicht diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates Näheres bestimmt, finden auf den Jugendgemeinderat die Vorschriften der Gemeindeordnung, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.15 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 21.05.2007.

Radolfzell am Bodensee, den 11.03.2015

Der Oberbürgermeister:
gez. Martin Staab

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.